

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>		<b>Drucksachen-Nr. 193/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach</b>	<b>27.4.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt 9**

**Geschäftsordnung des Integrationsbeirates Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

Der Integrationsbeirat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der in der Sitzung am 27.4.2005 beratenen und verabschiedeten Fassung.

### **Sachdarstellung / Begründung:**

Auf Grund der Umbenennung des Ausländerbeirates in Integrationsbeirat ist die z.Z. gültige Geschäftsordnung zu überarbeiten und redaktionell anzupassen.

Darüber hinaus soll auf Grund der Tatsache, dass seit der Neuwahl des Gremiums auch Vertreterinnen und Vertreter für die Sitzungen des Integrationsbeirates benannt werden können eine verstärkte Anzeigepflicht bei Verhinderung bzw. eine strengere Teilnahmeverpflichtung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden (§ 6).

Der Rat hat auf Vorschlag des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach einen sachkundigen Einwohner und einen Vertreter dieses Gremiums in den Integrationsbeirat gewählt. Möglich ist ein derartiger Beschluss auch betreffend den Beirat für Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Aufnahme beratender Mitglieder aus anderen Beiräten sah die bisherige Geschäftsordnung des Ausländerbeirates nicht vor. § 7 (Teilnahme an Sitzungen) ist daher entsprechend zu ändern.

Auf der Klausurtagung des Integrationsbeirates wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Möglichkeit zu schaffen, als weitere beratende Mitglieder jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind an den Sitzungen des Integrationsbeirates mitwirken zu lassen. Eine entsprechende Regelung ist in § 7 Abs. 3 neu eingefügt.

Nachfolgend ist eine Synopse der z.Z. gültigen alten und der beabsichtigten neuen Fassung der Geschäftsordnung abgedruckt.